

29.06.93

53 Seiten

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

U - AS - G - K - R - Wi

zu Punkt der 659. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 1993

Verordnung über die Neuordnung und Ergänzung der Verbote und Beschränkungen des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach § 17 des Chemikaliengesetzes

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- U 1. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 1 ChemVerbotsV
In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 1 die Worte
"Das Inverkehrbringen"
durch die Worte
"Das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden"
zu ersetzen.

Folgeänderungen

A. Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift der Chemikalien-Verbotsverordnung sind die Worte

30. JUNI 1993
Ausgeliefert am

(noch Ziffer 1)

"des Inverkehrbringens"

durch die Worte

"des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens"

zu ersetzen.

b) Die Inhaltsübersicht zu Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Abschnitt 10 und 11 sind wie folgt zu fassen:

"Abschnitt 10: Arsen und seine Verbindungen

Abschnitt 11: Hexachlorcyclohexan"

bb) Abschnitt 11 (alt) wird Abschnitt 12

Abschnitt 12 wird Abschnitt 13

Abschnitt 13 wird Abschnitt 14

Abschnitt 14 wird Abschnitt 15

Abschnitt 15 wird Abschnitt 16

Abschnitt 16 wird Abschnitt 17

Abschnitt 17 wird Abschnitt 18

Abschnitt 18 wird Abschnitt 19

Abschnitt 19 wird Abschnitt 20

cc) Nach Abschnitt 20 (neu) sind folgende Abschnitte 21 und 22 einzufügen:

"Abschnitt 21: Isopropanol

Abschnitt 22: Nitrosierende Agenzien".

c) In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 2 die Worte

"in den Verkehr gebracht werden"

durch die Worte

"bestimmt sind"

und das Wort

"bestimmt"

durch das Wort

"angeordnet"

zu ersetzen.

(noch Ziffer 1)

- d) In Artikel 1 sind in § 7 Nr. 1 nach dem Wort
"Erzeugnisse"
die Worte
"herstellt, verwendet oder"
einzufügen.
- e) In Artikel 1 erhält der Anhang zu § 1 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
- f) In Artikel 2 ist Nummer 6 zu streichen.
- g) In Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a sind die Worte
"§ 15a genannten"
durch die Worte
"§ 1 Abs. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung genannten"
zu ersetzen.
- h) In Artikel 2 Nr. 7 ist Buchstabe b zu streichen.
- i) In Artikel 2 ist Nummer 10 wie folgt zu fassen:
"10. § 43 Nr. 1 wird gestrichen."
- j) In Artikel 2 ist Nummer 11 wie folgt zu fassen:
"11. In § 45 werden die Absätze 1 bis 14 und 17 aufgehoben."
- k) In Artikel 2 ist die Nummer 12 zu streichen.
- l) In Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe b
 - aa) sind in Nummer 2.8.1 Satz 1 die Worte
"Anhang VII Nr. 1 Abs. 1 Nr. 4"
durch die Worte
"Abschnitt 14 Spalte 2 Nr. 3 des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung"
zu ersetzen;
 - bb) ist in Nummer 2.8.4 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

(noch Ziffer 1)

"Wird ein Transformator, der nach Nummer 2.8.1 zu kennzeichnen ist, nach Abschnitt 14 Spalte 3 Abs. 2 und 3 des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung durch Austausch der Isolierflüssigkeit behandelt, so ist die Kennzeichnung nach Nummer 2.8.1 so lange beizubehalten, bis der Kennzeichnungspflichtige durch eine Messung im Sinne des Abschnitts 14 Spalte 3 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Satz 5 des Anhangs zu § 1 Abs. 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung festgestellt hat, daß die PCB-Konzentration der Isolierflüssigkeit den Grenzwert nach Abschnitt 14 Spalte 2 Nr. 2 des Anhangs zu § 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung nicht überschreitet."

m) In Artikel 2 ist Nummer 15 zu streichen.

- B. Die Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung, zur Aufhebung der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung und zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- Drucksache 200/93 -

ist wie folgt zu ändern:

Zu Artikel 1

In Artikel 1 sind

- a) § 15 einschließlich Anhang IV,
- b) in § 43
 - aa) in Absatz 1 die Worte
"sowie des Anhangs IV Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 Abs. 1
in Verbindung mit § 15",
 - bb) die Absätze 2 bis 6 und
 - cc) in Absatz 7 die Worte
"und Anhang IV Nr. 1",
- c) in § 51 die Nummern 1 bis 7,
- d) in § 54
 - aa) in Absatz 1 und 2 jeweils die Worte
"Anhang IV Nr. 1 Abs. 1" und
 - bb) die Absätze 3 bis 6 und 11

zu streichen.

(noch Ziffer 1)

e) In Anhang III Nr. 11 Abs. 4 sind die Worte

- a a) "Anhang IV Nr. 14 Abs. 2 Nr. 6 oder Abs. 3" durch die Worte "Anhang Abschnitt 14 Spalte 3 Abs. 2 oder 3 der Chemikalien-Verbotsverordnung",
- b b) "Anhang IV Nr. 14 Abs. 2 Nr. 6 Halbsatz 2 oder Abs. 3 Satz 4" durch die Worte "Anhang Abschnitt 14 Spalte 3 Abs. 2 Halbsatz 2 oder Absatz 3 Satz 4 der Chemikalien-Verbotsverordnung",
- c c) "Anhang IV Nr. 14 Abs. 1 Nr. 3" durch die Worte "
Anhang Abschnitt 14 Spalte 2 Nr. 2 der
Chemikalien-Verbotsverordnung"

zu ersetzen.

Anlage
Anhang (zu § 1)

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

CAS-Nummer

Abschnitt 1: (unbesetzt)

Abschnitt 2: Asbest

1. Aktinolith	77536-66-4
2. Amosit	12172-73-5
3. Anthophyllith	77536-67-5
4. Chrysotil	12001-29-5
5. Krokydolith	12001-28-4
6. Tremolit	77536-68-6

Stoffe nach Spalte 1, Zubereitungen, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten, und Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 oder die genannten Zubereitungen enthalten, dürfen nicht hergestellt, in den Verkehr gebracht und verwendet werden.

- (1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für
1. das Inverkehrbringen und Verwenden von chrysotilhaltigen Ersatzteilen zum Zwecke der Instandhaltung, soweit andere geeignete asbestfreie Ersatzteile nicht auf dem Markt angeboten werden,
 2. Abbrucharbeiten,
 3. Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an bestehenden Anlagen, Fahrzeugen, Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten mit Ausnahme der Bearbeitung von Asbest-erzeugnissen mit Arbeitsgeräten, die deren Oberfläche abtragen, wie zum Beispiel beim Abschleifen, Hoch- und Niederdruckreinigen oder Abbürsten.

(2) Das Verbot nach Spalte 2 gilt bis zum ... (6 Monate nach Verkündung dieser Verordnung) nicht für das Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die vor dem ... (Datum der Verkündung dieser Verordnung) hergestellt worden sind. Satz 1 gilt nicht für

1. Spielzeug,
2. Fertigerzeugnisse in Pulverform, die im Einzelhandel öffentlich verkauft werden,
3. Raucherartikel wie Tabakpfeifen, Zigarettenspitzen, Zigarettenspitzen,
4. katalytische Siebe und Isoliervorrichtungen, die für mit Flüssiggas betriebene Heizgeräte bestimmt oder in diese eingebaut sind,
5. Anstrichstoffe,
6. Stoffe oder Zubereitungen zum Aufsprühen oder Aufspritzen,
7. Krokydolith und krokydolith-haltige Zubereitungen und Erzeugnisse.

(3) Das Verbot nach Spalte 2 gilt bis zum 31. Dezember 1993 nicht für die Herstellung und bis zum 31. Dezember 1994 nicht für das Inverkehrbringen und Verwenden folgender chrysotilhaltiger Zubereitungen und Erzeugnisse einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe:

1. Schutzkleidung für das Hantieren mit feuerflüssigen Massen für Temperaturen über 1000°C,
2. Kanal- und Druckrohre für den

(noch Ziffer 1)

Drucksache 201/1/93

Spalte 1
Stoffe/ZubereitungenSpalte 2
VerboteSpalte 3
Ausnahmen

CAS-Nummer

- Tiefbaubereich, ausgenommen unbeschichtete Trinkwasserrohre,
3. Brunnenrohre für die Entwässerung von Braunkohletagebauen,
 4. Kupplungsbeläge für Fahrzeuge und Bremsklotzsohlen für schienen- gebundene Fahrzeuge, soweit keine sicherheitstechnisch geeigneten asbestfreien Kupplungsbeläge oder verkehrsrechtlich zugelassenen asbestfreien Bremsklotzsohlen auf dem Markt angeboten werden,
 5. duroplastische Formmassen zur Herstellung von Kommutatoren,
 6. statische Dichtungen, dynamische Dichtungen, Packungen und Zylinderkopfdichtungen für Fahrzeuge und gewerbliche Anwendung,
 7. Reibbeläge für gewerbliche Anwendungen,
 8. poröse Massen für Acetylenflaschen. Vor dem 31. Dezember 1994 hergestellte Acetylenflaschen mit chrysotilhaltigen porösen Massen dürfen auch nach dem 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht werden, wenn eine Exposition der Arbeitnehmer ausgeschlossen ist.

(4) Das Verbot nach Spalte 2 gilt bis zum 31. Dezember 2010 nicht für chrysotilhaltige Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse in bestehenden Anlagen einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe, soweit

1. asbestfreie Ersatzstoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nicht auf dem Markt angeboten werden oder
2. deren Verwendung zu einer unzumutbaren Härte führt und sofern die Konzentration an Asbestfeinstaub in der Luft am Arbeitsplatz unterhalb 1000 F/m^3 liegt.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine Ausnahme von den Verboten des Herstellens und Verwendens nach Spalte 2 zulassen, wenn nach dem Stand der Technik die Einhaltung der Verbote nicht möglich ist.

Abschnitt 3: Formaldehyd

Formaldehyd

50-00-0

(1) Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe (Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten und Faserplatten) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft eines Prüfraums $0,1 \text{ ml/m}^3$ (ppm) überschreitet. Die Ausgleichskonzentration ist nach einem Prüfverfahren zu messen, das dem Stand von

(1) Die Verbote nach Spalte 2 gelten nicht für Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

(2) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1 und 2 gelten nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der thermischen Verwertung in einer nach § 6 oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten oder nach § 7 des Abfallgesetzes planfest-

(noch Ziffer 1)

Spalte 1 Stoffe/Zubereitungen	Spalte 2 Verbote	Spalte 3 Ausnahmen
CAS-Nummer		
	Wissenschaft und Technik entspricht. Das Bundesgesundheitsamt veröffentlicht im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach Anhörung von Sachverständigen Prüfverfahren, die diesen Anforderungen entsprechen.	gestellten Anlage.
	(2) Möbel, die Holzwerkstoffe enthalten, die nicht den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Absatz 1 gilt jedoch auch als erfüllt, wenn die Möbel die unter Absatz 1 genannte Ausgleichskonzentration bei einer Ganzkörperprüfung einhalten.	(3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, daß sie nach der Beschichtung die in Spalte 2 Abs. 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten.
	(3) Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel mit einem Massengehalt von mehr als 0,2 % Formaldehyd dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	(4) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 3 gilt nicht für Industriereiniger.
		(5) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten die Verbote nach Spalte 2 nicht für Möbel, die vor dem 31. Dezember 1991 hergestellt wurden.

Abschnitt 4: Dioxine und Furane

1. 2,3,7,8-Tetrachlordiben- zodioxin (TCDD)	1746-01-06	Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die insgesamt mehr als 0,005 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Spalte 1 oder mehr als 0,002 mg/kg (ppm) des Stoffes nach Spalte 1 Nr. 1 enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für
2. 1,2,3,7,8-Pentachlordibenzo- p-dioxin	40321-76-4		1. die Abgabe als Zwischenprodukt und
3. 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzo- p-dioxin	57653-85-7		2. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die zur Ausfuhr bestimmt sind.
4. 1,2,3,7,8,9-Hexachlordibenzo- p-dioxin	19408-74-3		
5. 1,2,3,4,7,8-Hexachlordibenzo- p-dioxin	39227-28-6		
6. 2,3,7,8-Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	51207-31-9		
7. 2,3,4,7,8-Pentachlordibenzofuran			
8. 1,2,3,6,7,8-Hexachlordibenzofuran	57117-31-4		
	57117-44-9		

Abschnitt 5: Gefährliche und krebserzeugende flüssige Stoffe und Zubereitungen

Flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung als gefährlich einzustufen sind.

Dekorationsgegenstände und Spiele mit Stoffen oder Zubereitungen nach Spalte 1 dürfen nicht hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

(noch Ziffer 1)

Spalte 1 Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Spalte 2 Verbote	Spalte 3 Ausnahmen
Benzol	71-43-2	Benzol und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr Benzol dürfen nicht in den Verkehr gebracht <u>und verwendet</u> werden.	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für 1. Treibstoffe, die zum Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt sind, 2. Stoffe und Zubereitungen, die bei industriellen Verfahren in geschlossenen Systemen zur Anwendung kommen, 3. Rohöl, Rohbenzin und Treibstoffkomponenten, die für die Herstellung der unter Nummer 1 genannten Treibstoffe bestimmt sind, 4. Stoffe und Zubereitungen, die zur Ausfuhr bestimmt sind, sowie 5. Lehr- und Ausbildungszwecke. (2) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Verwendens nach Spalte 2 zulassen, wenn 1. eine andere, ebenso wirksame Maßnahme getroffen wird oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der betroffenen Arbeitnehmer vereinbar ist.

Abschnitt 7: Aromatische Amine

1. 2-Naphtylamin und seine Salze	91-59-8	Stoffe nach Spalte 1 sowie Zubereitungen und Erzeugnisse nach § 19 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr dieser Stoffe dürfen nicht <u>hergestellt</u> , in den Verkehr gebracht <u>und verwendet</u> werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für die Herstellung und Verwendung, wenn die Stoffe während einer chemischen Reaktion in einem geschlossenen System entstehen und umgewandelt werden, so daß sie am Ende der Reaktion oder des Arbeitsvorgangs im Endprodukt in einer Konzentration von weniger als 0,1 % vorhanden sind.
2. 4-Aminobiphenyl und seine Salze	92-67-1		
3. Benzidin und seine Salze	92-87-5		
4. 4-Nitrodiphenyl	92-93-3		

Abschnitt 8: Bleikarbonate und -sulfate

1. Wasserfreies neutrales Bleikarbonat	598-63-0	Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen nicht als Farben <u>verwendet und nicht zu diesem Zweck</u> in den Verkehr gebracht werden.	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist. (2) Die zuständige Behörde kann auf schrift-
2. Bleihydrokarbonat	1319-46-6		
3. Bleisulfate	7446-14-2 und 15739-80-7		

(noch Ziffer 1)

Spalte 1
Stoffe/ZubereitungenSpalte 2
VerboteSpalte 3
Ausnahmen

CAS-Nummer

lichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Verwendens nach Spalte 2 zulassen, wenn

1. eine andere, ebenso wirksame Maßnahme getroffen wird oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der betroffenen Arbeitnehmer vereinbar ist.

Abschnitt 9: Quecksilberverbindungen

Quecksilberverbindungen

Quecksilberverbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht und verwendet werden:

1. als Antifoulingfarbe (Stoff oder Zubereitung zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an Schiffskörpern oder sonstigen Geräten oder Einrichtungen, die völlig oder teilweise im Wasser untergetaucht werden),
2. zum Schutz von Holz,
3. zur Imprägnierung von schweren industriellen Textilien und von zu deren Herstellung vorgesehenen Garnen,
4. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Verwendens nach Spalte 2 zulassen, wenn

1. eine andere, ebenso wirksame Maßnahme getroffen wird oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der betroffenen Arbeitnehmer vereinbar ist.

Abschnitt 10: Arsen und seine Verbindungen

Arsen
Arsenverbindungen

7440-38-2

(1) Arsenverbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht und verwendet werden:

1. als Antifoulingfarbe,
2. zum Schutz von Holz,
3. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

(2) Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,3 % oder mehr Arsen dürfen nicht verwendet werden

1. zum Reinigen in befahrbaren Behältern und anderen engen Räumen,
2. in Farbmitteln und Anstrichstoffen,
3. in Schädlingsbekämpfungsmitteln,
4. beim Herstellen von Flachglas (z.B.

(1) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt nicht für anorganische Salze vom Typ Kupfer-Chrom-Arsen, die in Industrieanlagen im Vakuum oder unter Druck zur Imprägnierung von Holz zum Einsatz kommen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Verboten des Verwendens nach Spalte 2 zulassen,

1. wenn eine andere, ebenso wirksame Maßnahme getroffen wird oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der betroffenen Arbeitnehmer vereinbar ist.

(noch Ziffer 1)

Spalte 1
Stoffe/ZubereitungenSpalte 2
VerboteSpalte 3
Ausnahmen

CAS-Nummer

- Fensterglas) und Verpackungsglas für Lebensmittel,
5. bei der Lederherstellung, der Aufarbeitung von Rauchwaren, der Textilveredelung und der Tierpräparation,
 6. bei der Herstellung von Emaille,
 7. in Beiz- und Reinigungsmitteln, ausgenommen Phosphorsäurebeizen,
 8. bei der chemischen (reduktiven) Metallabscheidung zur Oberflächenbehandlung,
 9. bei der Herstellung von pyrotechnischen Gegenständen,
 10. in Metallebern.

Abschnitt 11: Hexachlorcyclohexan

Hexachlorcyclohexan (HCH)

HCH und Zubereitungen, die HCH enthalten, dürfen nicht als Antifoulingfarbe verwendet werden.

Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Spalte 2 zulassen, wenn

1. eine andere, ebenso wirksame Maßnahme getroffen wird, oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der betroffenen Arbeitnehmer vereinbar ist.

Abschnitt 12: Zinnorganische Verbindungen

Zinnorganische Verbindungen

Zinnorganische Verbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht und verwendet werden:

1. als Antifoulingfarbe und
2. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

(1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für Antifoulingfarbe für Schiffskörper mit einer Gesamtlänge von mehr als 25 m.

(2) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Verwendens nach Spalte 2 zulassen, wenn

1. eine andere, ebenso wirksame Maßnahmen getroffen wird, oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der betroffenen Arbeitnehmer vereinbar ist.

Spalte 1
Stoffe/Zubereitungen

Spalte 2
Verbote

Spalte 3
Ausnahmen

CAS-Nummer

Abschnitt 13: Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran

Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran

75113-37-0

Stoffe und Zubereitungen mit einem Mas-
sengehalt von 0,1 % oder mehr des Stoffes
nach Spalte 1 dürfen nicht hergestellt, in den
Verkehr gebracht und verwendet werden.

Das Verbot der Herstellung und Verwen-
dung nach Spalte 2 gilt nicht für die Ver-
arbeitung zu Endprodukten, in denen der
Stoff nach Spalte 1 in einer Konzentration
von weniger als 0,1 % enthalten ist.

Abschnitt 14: PCB und PCT

1. Trichlorierte und höher
chlorierte Biphenyle (PCB)
2. Polychlorierte Terphenyle
(PCT)

1336-36-3

75-01-4

1. Stoffe nach Spalte 1
2. Zubereitungen mit insgesamt mehr als
50 mg/kg der Stoffe nach Spalte 1,
3. Erzeugnisse, die Stoffe nach Nummer 1
oder Zubereitungen nach Nummer 2
enthalten,
4. Zubereitungen und Erzeugnisse, bei
denen der Verdacht besteht, daß sie
unter Nummer 2 oder Nummer 3 fallen,
so lange bis das Gegenteil bewiesen ist,
dürfen nicht hergestellt, in den Verkehr
gebracht und verwendet werden. Der Bun-
desminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit
dem Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung und dem Bundesminister für
Wirtschaft analytische Verfahren für Probe-
nahmen und Untersuchungen von PCB-
oder PCT-haltigen Stoffen, Zubereitungen
und Erzeugnissen bekannt, die
wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren
entsprechen.

- (1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für
1. das Inverkehrbringen und die Verwen-
dung zum Zwecke der thermischen Ver-
wertung in einer nach § 6 oder § 15 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes geneh-
migten oder nach § 7 des Abfallgesetzes
planfestgestellten Anlage,
 2. die vorübergehende außerbetriebliche
Überlassung von Transformatoren zum
ausschließlichen Zweck einer erlaubten
Instandhaltung, Beförderung, Neubefül-
lung oder Reinigung und
 3. das Mischen gleicher Stoffe, Zubereitun-
gen oder Erzeugnisse, sofern es nicht
dem Wiederauffüllen von Erzeugnissen
dient, die PCB oder PCT enthalten.

(2) Das Verbot des Verwendens nach Spalte
2 gilt nicht für das einmalige Neubefüllen
von PCB- oder PCT-kontaminierten Trans-
formatoren mit Ölen, die kein PCB oder
PCT enthalten, wenn

1. die PCB-Konzentration in der auszutau-
schenden Ölfüllung einen Wert von 2000
mg/kg nicht überschreitet, und
2. die PCB-Konzentration der Ölfüllung
nach der Neubefüllung auch nach einer
Betriebszeit von 6 Monaten den Grenz-
wert der Spalte 2 Nr. 2 nicht überschrei-
ten wird; nach Ablauf dieses Zeitraums hat
der Betreiber die Einhaltung des Grenzwert-
es nach Spalte 1 Nr. 2 durch eine Messung
der PCB-Konzentration der Isolierflüssig-
keit zu überprüfen.

(3) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für
die Reinigung und anschließende Neubefül-
lung von Transformatoren, die Isolierflüssig-
keiten mit mehr als 1000 mg/kg PCB enthal-
ten, wenn

1. die PCB-Konzentration der Isolierflüs-
sigkeit nach Beendigung des Reinigungs-
prozesses, der einmaligen Neubefüllung
mit Isolierflüssigkeiten, die kein PCB
oder PCT enthalten, und erforderlichen-
falls einer Nachreinigung ohne Neube-
füllung den Grenzwert nach Abs. 1 Nr. 2
dauerhaft nicht überschreiten wird,
2. die insgesamt bei der Entleerung und

(noch Ziffer 1)

Spalte 1
Stoffe/ZubereitungenSpalte 2
VerboteSpalte 3
Ausnahmen

CAS-Nummer

Reinigung anfallende Menge flüssiger Abfälle das 1,2-fache der maximal zulässigen Füllstandsmenge des Transformators nicht überschreitet,

3. die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle sichergestellt ist,
4. die bei Außerbetriebnahme des gereinigten Transformators anfallende Isolierflüssigkeit ordnungsgemäß verwertet wird, und
5. Gefahren für Leben und Gesundheit des Menschen oder für die Umwelt nicht zu besorgen sind.

Der Betreiber des Transformators hat die Reinigung nach Satz 1 der zuständigen Behörde sechs Wochen vor Beginn anzuzeigen sowie mitzuteilen, wer die Reinigung durchführt, welches Verfahren dabei angewendet wird und welcher zeitliche Ablauf vorgesehen ist. Die Reinigung darf nur von einem behördlich anerkannten Betrieb durchgeführt werden. Das angewandte Reinigungsverfahren ist auch im Verfahren zur Anerkennung des Betriebes darzulegen. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betriebes und die Eignung des Reinigungsverfahrens bestehen. Nach Abschluß der Maßnahme ist die dauerhafte Einhaltung des Grenzwertes nach Absatz 1 Nr. 3 durch Vorlage der Ergebnisse einer Messung der PCB-Konzentration in der Isolierflüssigkeit der zuständigen Behörde nachzuweisen, die nach einer Betriebszeit von einem Jahr nach der Neubefüllung oder von 6 Monaten nach einer abschließenden Nachreinigung durchzuführen ist. Anschließend hat der Betreiber die PCB-Konzentration in der Isolierflüssigkeit des Transformators nach vier Jahren zu messen und das Meßergebnis der zuständigen Behörde mitzuteilen.

- (4) Die zuständige Behörde kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren Ausnahmen von dem Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung nach Spalte 2 zulassen, sofern die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zum Zweck der Verarbeitung unter chemischer Umwandlung des in ihnen enthaltenen PCB und PCT als Ausgangs- oder Zwischenprodukte in einer nach § 6 oder § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigten Anlage eingesetzt werden sollen, und die Endprodukte nicht den Verböten nach Spalte 2 unterliegen; dieser Zeitraum kann jeweils um ein Jahr verlängert werden.

(noch Ziffer 1)

Spalte 1 Stoffe/Zubereitungen	Spalte 2 Verbote	Spalte 3 Ausnahmen
CAS-Nummer		
		(5) In besonders begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde längstens für 5 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung das Inverkehrbringen <u>und die Verwendung</u> der Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach Spalte 2 genehmigen, wenn 1. PCB- oder PCT-haltige Hydraulikflüssigkeiten für untertägige Bergwerksanlagen gegen Hydraulikflüssigkeiten, die kein PCB oder PCT enthalten und weniger gefährlich sind als PCB oder PCT, ausgetauscht werden sollen oder 2. PCB- oder PCT-haltige Transformatoren zum Ausgleich des normalen Schwunds der Kühlflüssigkeit mit Stoffen oder Zubereitungen, die kein PCB oder PCT enthalten und weniger gefährlich sind als PCB oder PCT, wieder aufgefüllt werden sollen, sofern sich die Geräte in gutem Betriebszustand befinden. (6) Das Verbot Spalte 2 gilt nicht für das Verwenden einschließlich der innerbetrieblichen Instandhaltung der bis zum 28. Juli 1989 in den Verkehr gebrachten 1. Kondensatoren mit mehr als 1 Liter PCB-haltiger Flüssigkeit längstens bis 31. Dezember 1993, 2. Erzeugnisse nach Spalte 2 Satz 1 Nr. 3 bis zu ihrer Außerbetriebnahme, längstens bis zum 31. Dezember 1999. Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 Nr. 2 für einen begrenzten Zeitraum verlängern, soweit eine gesicherte Entsorgung nicht gewährleistet ist. Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Frist nach Satz 2 aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird.

Abschnitt 15: Vinylchlorid

Vinylchlorid (Chlorethen)

Erzeugnisse, die Vinylchlorid als Treibgas für Aerosole enthalten, dürfen nicht hergestellt, in den Verkehr gebracht und verwendet werden.

Abschnitt 16: Pentachlorphenol

1. Pentachlorphenol 87-86-5
2. Pentachlorphenolnatrium 131-52-2 sowie die übrigen Penta-

1. Stoffe nach Spalte 1,
2. Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,01 % der Stoffe.

- (1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Holzbestandteile von Gebäuden und Möbeln sowie für Textilien, die vor dem 23. Dezem-

(noch Ziffer 1)

Spalte 1 Stoffe/Zubereitungen	Spalte 2 Verbote	Spalte 3 Ausnahmen
CAS-Nummer		
chlorphenolsalze und -verbindungen	fe nach Spalte 1 und 3. Erzeugnisse, die mit einer Zubereitung behandelt worden sind, die Stoffe nach Spalte 1 enthält und deren von einer Behandlung erfaßten Teile mehr als 5 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Spalte 1 enthalten, dürfen nicht <u>hergestellt</u>, in den Verkehr gebracht <u>und verwendet</u> werden.	ber 1989 mit Zubereitungen behandelt wurden, die Stoffe nach Spalte 1 enthielten. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tritt an die Stelle des 23. Dezembers 1989 der 3. Oktober 1990. (2) Die Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind von einer behördlichen Genehmigung abhängig. Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse. (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dem Verbot der Herstellung und Verwendung nach Spalte 2 zulassen, wenn die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zur Synthese anderer Stoffe eingesetzt werden.

Abschnitt 17: Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe

1. Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)	56-23-5	(1) Stoffe nach Spalte 1, Zubereitungen mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % dieser Stoffe und Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 oder die genannten Zubereitungen enthalten, dürfen nur in geschlossenen Anlagen verwendet werden.	(1) Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.
2. 1,1,2,2-Tetrachlorethan	79-34-5		
3. 1,1,1,2-Tetrachlorethan	630-20-6		
4. Pentachlorethan	76-01-7	(2) Zur Verwendung durch den privaten Endverbraucher dürfen 1. Stoffe nach Spalte 1, 2. Zubereitungen und Erzeugnisse, a) denen Stoffe nach Spalte 1 als Lösungsmittel zugesetzt wurden, oder b) mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % der Stoffe nach Spalte 1 auch als Verunreinigung nicht in den Verkehr gebracht werden. Die Verwendung der Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach Satz 1 ist in nicht gewerblich genutzten Räumen verboten.	(2) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Spalte 2 Abs. 1 zulassen, wenn 1. eine andere, ebenso wirksame Maßnahmen getroffen wird, oder 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der betroffenen Arbeitnehmer vereinbar ist (3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 1 gilt bis zum 1. Januar 1996 nicht für Tetrachlormethan in Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die in fester Form im gewerblichen Bereich verwendet werden.

Abschnitt 18: Teeröle

Teeröle	8001-58-9	(1) Holzschutzmittel, die Teeröle oder Bestandteile aus Teerölen enthalten, dürfen nicht hergestellt, in den Verkehr gebracht und verwendet werden. (2) Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und mit	(1) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 1 gilt nicht für das Herstellen, Inverkehrbringen und Verwenden in <u>geschlossenen Anlagen</u> von Holzschutzmitteln mit einem Gehalt von 1. bis zu höchstens 5 mg/kg (ppm) Benzo(a)pyren, sofern die Holzschutzmittel a) nicht an den privaten Endverbraucher
---------	-----------	---	--

(noch Ziffer 1)

Spalte 1
Stoffe/ZubereitungenSpalte 2
VerboteSpalte 3
Ausnahmen

CAS-Nummer

Holzschutzmitteln nach Nummer 1 behandelt worden sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht und verwendet werden.

- cher in den Verkehr gebracht werden sowie
- b) nicht in Innenräumen verwendet werden,
2. mehr als 5 mg/kg (ppm) bis zu höchstens 50 mg/kg (ppm) Benzo(a)pyren
 - a) zur Druckimprägnierung mit Schlußvakuum von Erzeugnissen aus Holz oder Holzwerkstoffen,
 - b) zu anderen Imprägnierungsverfahren zur Teilimprägnierung von Holzpfehlern, mit denen ein Tiefschutz gewährleistet ist, insbesondere die Einstelltränkung im Heiß-Kalt-Verfahren, wobei zum Schluß des Imprägnierungsvorganges der Gehalt an Teerölen auf der Oberfläche der Holzpfehle zu vermindern ist, oder
 - c) zur Imprägnierung von Erzeugnissen aus Holz oder Holzwerkstoffen durch andere Verfahren, bei denen ein gleich guter oder besserer Schutz von Mensch und Umwelt sichergestellt ist,
 3. mehr als 50 mg/kg (ppm) bis zu höchstens 500 mg/kg (ppm) Benzo(a)pyren zur Druckimprägnierung mit Schlußvakuum von Bahnschwellen und Leitungsmasten.

(2) Holzschutzmittel nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dürfen ferner zur ausschließlichen Verwendung in Staaten, die aufgrund ihrer klimatischen Bedingungen erhöhte Anforderungen an den Holzschutz stellen, hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

(3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 2 gilt nicht für mit Holzschutzmitteln nach Absatz 1 Nr. 1 imprägnierte Erzeugnisse, sofern sie

1. nicht für den privaten Endverbraucher bestimmt sind und nicht durch Aufstreichen, Aufspritzen und Tauchen behandelt wurden,
2. nicht zur Verwendung in Innenräumen bestimmt und
3. keine Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind.

(4) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 2 gilt nicht für mit Holzschutzmitteln nach Abs. 1 Nr. 2 imprägnierte Erzeugnisse, sofern sie

1. nicht für Innenräume, Kinderspielflächen und sonstige mit regelmäßigem menschlichen Hautkontakt verbundene Zwecke bestimmt und

(noch Ziffer 1)

Spalte 1
Stoffe/ZubereitungenSpalte 2
VerboteSpalte 3
Ausnahmen

CAS-Nummer

2. keine Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind.

(5) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen von mit Holzschutzmitteln nach Absatz 1 Nr. 3 imprägnierten

1. Bahnschwellen zur Verwendung innerhalb von Gleisen und
2. Leitungsmasten, die in Staaten verbracht werden, die aufgrund ihrer klimatischen Bedingungen erhöhte Anforderungen an den Holzschutz stellen.

(6) Bahnschwellen, Leitungsmasten und Pfähle, die mit Holzschutzmitteln nach Spalte 2 Abs. 1 imprägniert worden sind, dürfen erneut in den Verkehr gebracht und verwendet werden, sofern

1. die letzte Imprägnierung vor mehr als 15 Jahren stattgefunden hat,
2. frische Schnittstellen dauerhaft versiegelt oder abgedeckt sind,
3. sie nicht für Innenräume, Kinderspielflächen oder sonstige mit regelmäßigem menschlichen Hautkontakt verbundene Zwecke bestimmt sind,
4. sie nicht für Zwecke des privaten Endverbrauchers bestimmt sind, und
5. sie keine Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sind.

(7) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 gilt nicht für das Verwenden von Erzeugnissen, die bis zum 1. April 1992 in den Verkehr gebracht werden.

(8) Die Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind von einer behördlichen Genehmigung abhängig.

Abschnitt 19: Cadmium

1. Cadmium
2. Cadmiumverbindungen

7440-43-9

(1) Stoffe nach Spalte 1 dürfen nicht zum Einfärben von Erzeugnissen oder ihrer Bestandteile, die aus folgenden Stoffen und Zubereitungen hergestellt wurden, verwendet werden:

1. Polyvinylchlorid (PVC)
2. Polyurethan (PUR)
3. Polyethylen niedriger Dichte mit Ausnahme des für die Herstellung von Pig-

(1) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1, 2, 4 und 5 gelten nicht für Erzeugnisse, soweit sie aus Sicherheitsgründen mit Stoffen nach Spalte 1 gefärbt oder stabilisiert werden müssen.

(2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 3 gilt nicht für Zubereitungen mit hohem Zinkanteil, sofern der Massengehalt von Stoffen

(noch Ziffer 1)

Spalte 1
Stoffe/ZubereitungenSpalte 2
VerboteSpalte 3
Ausnahmen

CAS-Nummer

- mentpräparationen ("master batch") verwendeten Polyethylens niedriger Dichte,
4. Celluloseacetat (CA),
 5. Celluloseacetobutyrat (CAB),
 6. Epoxydharze,
 7. Melaminformaldehydharz (MF),
 8. Harnstoffformaldehyd (UF),
 9. ungesättigte Polyester (UP),
 10. Polyethylenterephthalat (PET),
 11. Polybutylenterephthalat (PBT),
 12. Polystyrol glasklar/Standard,
 13. Acrylnitrilmethylmetacrylat (AMMA),
 14. vernetztes Polyethylen (VPE),
 15. Polystyrol, schlagfest (SB),
 16. Polypropylen (PP).
- (2) Erzeugnisse nach Absatz 1 oder ihre Bestandteile dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Stoffe nach Spalte 1 (Cd-Metall) 0,01 % Massengehalt des Kunststoffes übersteigt.
- (3) Anstrichfarben und Lacke mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 von über 0,01 % dürfen nicht in den Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (4) In folgenden Erzeugnissen aus Vinylchloridpolymeren und -copolymeren dürfen Stoffe nach Spalte 1 nicht als Stabilisierungsmittel verwendet werden:
1. Verpackungsmaterial,
 2. Bürobedarf und Schulbedarf,
 3. Beschläge,
 4. Bekleidung und Accessoires (einschließlich Handschuhe),
 5. Boden- und Wandverkleidungen,
 6. imprägnierte, bestrichene und beschichtete Textilien,
 7. Kunstleder,
 8. Schallplatten,
 9. Rohre und Anschlußteile,
 10. Pendeltüren,
 11. Innen- und Außenverkleidungen sowie Karosserieböden von Straßenverkehrsmitteln,
 12. Beschichtung von im Baugewerbe oder in der Industrie verwendeten Stahlblechen und
 13. Kabelisolierungen.
- (5) Erzeugnisse nach Absatz 4 oder ihre Bestandteile dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Stoffe nach Spalte 1 (Cd-Metall) 0,01 % dürfen

nach Spalte 1 so niedrig wie möglich gehalten wird und 0,1 % nicht übersteigt.

(3) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 6 und 7 gelten nicht für

1. Erzeugnisse und deren Bestandteile, sofern die Anwendung
 - a) in der Luft- und Raumfahrt,
 - b) im Bergbau,
 - c) in der off-shore-Technik sowie
 - d) im Kernenergiebereich ein hohes Sicherheitsniveau erfordert,
2. Komponenten von Sicherheitseinrichtungen in
 - a) Straßenverkehrsmitteln,
 - b) landwirtschaftlichen Fahrzeugen,
 - c) Schienenfahrzeugen und
 - d) Schiffen sowie
3. elektrische Kontakte von Geräten, wenn es für deren Zuverlässigkeit erforderlich ist.

(4) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 3 sowie Abs. 1 und 2 für die Erzeugnisse und deren Bestandteile nach Abs. 1 Nr. 7 bis 16 gelten bis zum 31. Dezember 1995 nicht.

(5) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 4 und 5 gilt bis zum 30. Juni 1994 nicht.

(6) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 6 und 7 gelten bis zum 30. Juni 1995 nicht für die Erzeugnisse und deren Bestandteile nach Spalte 2 Abs. 6 Nr. 5 bis 8 und 9 Buchstaben b bis d.

(noch Ziffer 1)

Spalte 1
Stoffe/ZubereitungenSpalte 2
VerboteSpalte 3
Ausnahmen

CAS-Nummer

nicht in den Verkehr gebracht und verwendet werden.

(6) Die Oberflächen folgender Erzeugnisse und ihrer Bestandteile dürfen nicht mit Stoffen nach Spalte 1 behandelt werden:

1. Haushaltsgeräte,
2. Möbel
3. sanitäre Anlagen,
4. Zentralheizungen und Klimaanlage,
5. in der Materialflußtechnik eingesetzte Einrichtungen,
6. Personenkraftwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge,
7. Schienenfahrzeuge,
8. Schiffe,
9. Geräte und Maschinen zur Herstellung von
 - a) Erzeugnissen im Sinne der Nummern 1 bis 4
 - b) Erzeugnissen im Sinne der Nummern 5 bis 8
 - c) Textilien und Bekleidung,
 - d) Papier und Pappe,
 - e) Lebensmitteln sowie
10. Geräte und Maschinen für
 - a) die Landwirtschaft,
 - b) das Gefrieren und Tiefgefrieren,
 - c) Druckereien und Buchbindereien.

(7) Erzeugnisse nach Absatz 6 dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt 20:

Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyldibromdiphenylmethan

- | | |
|---|------------|
| 1. Monomethyltetrachlordiphenylmethan (Ugilec 141) | 76253-60-6 |
| 2. Monomethyldichlordiphenylmethan (Ugilec 121 oder 21) | |
| 3. Monomethyldibromdiphenylmethan (DBBT) | 99688-47-8 |

1. Stoffe nach Spalte 1,
2. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Spalte 1 und
3. Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht und verwendet werden.

Das Verbot nach Spalte 2 gilt für den Stoff nach Spalte 1 Nr. 1 sowie die ihn enthaltenden Zubereitungen und Erzeugnisse bis zum 18. Juni 1994 nicht. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach Satz 1 dürfen in am 18. Juni 1994 bereits in Betrieb befindlichen Anlagen bis zum 31. Dezember 1996 weiterverwendet werden.

(noch Ziffer 1)

Spalte 1
Stoffe/ZubereitungenSpalte 2
VerboteSpalte 3
Ausnahmen

CAS-Nummer

Abschnitt 21: Isopropanol

Isopropanol

Isopropanol darf nach dem Stark-Säure-Verfahren nicht hergestellt werden.

Abschnitt 22: Nitrosierende Agenzien

Nitrosierende Agenzien

Kühlschmierstoffe, denen nitrosierende Agenzien als Komponenten zugesetzt worden sind, dürfen nicht verwendet werden.

Begründung:

Die Bundesregierung begründet die Konzeption der neuen Chemikalien-Verbotsverordnung u.a. mit der Umsetzung eines Bundesratsbeschlusses vom 22. März 1991, (Drucksache 18/91 (Beschluß), der die Bundesregierung auffordert, die zahlreichen stoffbezogenen Beschränkungsregelungen im Chemikalienrecht in einer Gesamtverordnung zusammenzufassen. Dieser Forderung ist sie in der vorgelegten Verordnung nicht nachgekommen. Sie hat vielmehr erneut Beschränkungsregelungen auf verschiedene Verordnungen aufgeteilt. Es wurden zwar die Stoffe zum einen in der Chemikalienverbotsverordnung, zum anderen in der Gefahrstoffverordnung fast vollständig zusammengefaßt, man hat aber gleichzeitig die Verbots- und Beschränkungsregelungen zersplittert.

Diese, sachlich in keiner Weise begründete, Auftrennung des Herstellens und Verwendens vom Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse wird durch die Änderungen korrigiert. Entsprechend sind die Regelungen des Herstellens und Verwendens aus der Gefahrstoffverordnung herauszunehmen und in die Chemikalien-Verbotsverordnung einzustellen.

(noch Ziffer 1)

Die zusätzliche Begründung der Bundesregierung, das Verbot des Inverkehrbringens diene überwiegend dem Gesundheitsschutz und Umweltschutz, wohingegen das Verbot des Herstellens und Verwendens dem Arbeitnehmerschutz diene, ist so nicht richtig. Bereits die allgemeinen Regeln der Technik sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften geben heute vor, daß Produktionsverfahren besonders toxischer Stoffe durch geschlossene Anlagen oder entsprechend abgesaugte Arbeitsplätze so gestaltet werden, daß für die Arbeitnehmer hieraus beim bestimmungsgemäßen Betrieb keine Gefahren entstehen können, wohingegen durch das Herstellen und Verwenden dieser besonders toxischen Stoffe sehr wohl Gefahren für die Umwelt durch Emissionen und Abwasser hervorgerufen werden können. Sämtliche Verbotsregelungen sind deshalb in die Chemikalien-Verbotsverordnung, die den Schutz Dritter und der Umwelt zum Ziel hat, einzustellen. Die GefStoffV sollte sich auf die Kennzeichnung und den arbeitsschutzrelevanten Umgang mit Gefahrstoffen konzentrieren.

Darüber hinaus ist es für den Vollzug durch die Länder von Vorteil, wenn sämtliche Beschränkungen in einer Verordnung geregelt werden und somit auch in den Ländern in einem Ressort angesiedelt sind. Dies stellt einen einheitlichen Vollzug und eine einheitliche Überwachung sicher. Auch für die betroffenen Betriebe ist es im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung wünschenswert, die Beschränkungsregelungen zentral in die Chemikalien-Verbotsverordnung einzustellen, da sie dann für sämtliche Belange hierzu nur einen Ansprechpartner auf der Behördenseite des jeweiligen Landes haben. Dies erspart den Firmen unnötige Mehrfachrevisionen und unterschiedliche Auslegungen durch Behördenvertreter verschiedener Ministerien in derselben Sache.

Dieser Empfehlung des Umweltausschusses widersprechen ...

...

Dieser Empfehlung des Umweltausschusses widersprechen der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sowie der Wirtschaftsausschuß.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Der Beschluß des Umweltausschusses führt zu einer Aufspaltung der für das Herstellen und Verwenden bestimmter Gefahrstoffe zu beachtenden Vorschriften und damit zu einer Rechtsunsicherheit für die Anwender. Zugleich schränkt er die in der Bundesrats-Drucksache 200/93 (§ 15 und Anhang IV) von der Bundesregierung vorgesehenen und in der Gefahrstoffverordnung seit langem enthaltenen Herstellungs- und Verwendungsverbote in einer für den Arbeitsschutz unakzeptablen Weise ein, indem der Begriff "Gefahrstoffe" nicht mehr verwendet wird und damit keine Verbote mehr für gefährliche Erzeugnisse ausgesprochen werden.

1. Adressaten der für das Herstellen und Verwenden bestimmter Gefahrstoffe zu beachtenden Vorschriften sind in den weit Überwiegenden Fällen gewerbliche Unternehmen. Zwar richten sich die Herstellungs- und Verwendungsverbote, soweit sie der Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften dienen, auch an private Haushalte. Regelmäßig gelangen diese Gefahrstoffe aber gar nicht an Private. Demzufolge liegt die Quelle der sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die Umwelt möglichen Gefahren überwiegend beim Umgang mit den Gefahrstoffen in den Betrieben. Nach dem Beschluß des Umweltausschusses müßten die Betriebe die zu beachtenden Vorschriften den beiden neu aufgebauten Verordnung entnehmen. Sachliche Gründe für das Auffinden der Vorschriften in der einen oder anderen Verordnung sind nicht ersichtlich. Denn die nach dem Beschluß in die Chemikalien-Verbotsverordnung aufzunehmenden Verbote sind weder überwiegend absoluter Art, noch dienen sie überwiegend dem Umweltschutz. Bei zahlreichen der in § 15 und Anhang IV der Bundesrats-Drucksache 200/93 aufgeführten Gefahrstoffe sind nicht die Herstellung und Verwendung generell, sondern nur bestimmte Umgangsarten verboten (s. z.B. Nr. 11, wonach aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe nur im geschlossenen System verwendet werden dürfen, aber auch die Nummern 3, 5, 6, 7, 8, 10, 15, 16, 17, 19). Überwiegend sind die Verbote auch schon in der jetzt geltenden Gefahrstoffverordnung vorhanden und damit eindeutig dem Arbeitsschutz zuzuordnen.

Die nach dem Beschluß des Umwelt-Ausschusses in der Gefahrstoffverordnung verbleibenden Vorschriften enthalten z.T. Vorschriften, die ähnlich wirken, wie die Verbote des Anhangs IV. Zu nennen ist insoweit insbesondere das Expositionsverbot nach § 15 zur Vermeidung der Gefahren, die von besonders gefährlichen krebserzeugenden Gefahrstoffen ausgehen.

Für die Adressaten der beim Herstellen und Verwenden, d.h. beim Umgang mit Gefahrstoffen, zu beachtenden Vorschriften erweist sich die Konzeption des Umweltausschusses damit als unzulänglich. Die entstehende Rechtsunsicherheit insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen wiegt weit schwerer als das aus dem Umweltbereich vorgetragene Argument der Schwierigkeiten für den Vollzug. Soweit einige Verbote des Anhangs IV überwiegend dem Umweltschutz dienen, könnten die entsprechenden Vorschriften durch verwaltungsorganisatorische Maßnahmen den zuständigen Vollzugsbehörden leicht zugänglich gemacht werden.

2. Die in Anhang IV der Gefahrstoffverordnung (Drs. 200/93) aufgeführten Verbote wie auch die Verbote in der geltenden Gefahrstoffverordnung beziehen sich überwiegend auf "Gefahrstoffe". Dieser Begriff (s. die Definition in § 19 Abs. 2 ChemG) ist in das Gefahrstoffrecht eingeführt worden, um einen umfassenden Schutz der Beschäftigten auch dann zu gewährleisten, wenn die Gefahren nicht von den Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen an sich ausgehen, sondern erst bei deren Herstellung und Verwendung entstehen. Nach dem Beschluß des Umweltausschusses fiel dieser Begriff weg. Die in dem Beschluß vorgesehenen Verbote beziehen sich jeweils auf Stoffe und Zubereitungen bzw. teilweise auf Erzeugnisse, offenbar, weil der Gefahrstoffbegriff in der Chemikalien-Verbotsverordnung auch ansonsten nicht verwendet wird. Die damit verbundene Einschränkung des schon geltenden Gefahrstoffrechts ist aus der Sicht des Arbeitsschutzes nicht hinnehmbar. Beispielhaft können bleihaltige Farben, Antifouling-Anstriche und teerölhaltige Holzerzeugnisse angeführt werden.

Aus den genannten Gründen ist das Verbleiben von § 15 und Anhang IV in der Gefahrstoffverordnung dringend erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht der Empfehlung des Umweltausschusses mit folgender

Begründung:

Die vorliegende Chemikalien-Verbotsverordnung regelt das Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse. Die Herstellungs- und Verwendungsverbote sind in der neugefaßten Gefahrstoffverordnung enthalten. Für die praktische Durchführung wäre es besser gewesen, alle Regelungsinhalte in einer Verordnung zusammenzufassen. Die Bundesregierung hat sich jedoch für eine Auftrennung entschlossen, die nur dann zielführend sein kann, wenn die Anwendungsbereiche deutlich gegeneinander abgegrenzt sind. Die Fassung der Bundesregierung genügt dieser Anforderung. Die Verordnung ist daher für die Behörden und die betroffene Wirtschaft transparent und durchführbar.

Nicht akzeptiert werden kann jedoch die beantragte unvollständige Zusammenführung der Verbote und Beschränkungen für das Inverkehrbringen sowie die Herstellung und Verwendung. In die Chemikalienverbotsverordnung werden wesensfremde Elemente eingefügt und sprengen die von der Bundesregierung vorgegebene Systematik. Sie führt damit zu einer Verkomplizierung bis hin zur Undurchführbarkeit der Verordnung und belastet die Wirtschaft durch unklare unabgegrenzte Vorschriften.

K 2. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 1 ChemVerbotsV

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 2 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. zu Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken sowie Analysezwecken oder".

Begründung:

Hier geht es um eine für wissenschaftliche Lehr- und Forschungseinrichtungen bedeutsame grundsätzliche Anerkennung ihrer bezüglich der Verwendung und des Umgangs mit Gefahrstoffen besonderen Bedingungen, also um eine für beide Verordnungen bedeutsame "Generalklausel". Da die Drucksache 201/93 mittelbar präjudizierend für die anschließende Drucksache 200/93 ist, über den Artikel 2 der Drucksache 201/93 sogar unmittelbar, ist diese Ergänzung gerade an dieser Stelle notwendig.

Bisher bezieht sich die gesamte genannte Formulierung nur auf Forschungs- und Analysezwecke; eine Einzelausnahme für Lehr- und Ausbildungszwecke ist nur im Anhang zu § 1 und nur für Benzol vorgesehen (Abschnitt 6, Spalte 3, Nummer 5). Diese Einschränkung ist weder verfassungsrechtlich noch inhaltlich geboten.

Ausnahmeregelungen zum Zwecke der Forschung dienen entweder dazu, die verfassungsrechtliche Grundentscheidung und das Grundrecht der Forschungsfreiheit bei der Ausgestaltung dieser Regelung zu berücksichtigen - und stellen insofern einen Interessenausgleich zwischen den abzuwägenden Rechtsgütern her -, oder aber es wird berücksichtigt, daß bei Forschungszwecken regelmäßig nur so geringe Mengen von Gefahrstoffen eingesetzt werden, daß die Erfüllung aller aus den beiden hier vorliegenden Verordnungen sich ergebenden Pflichten insofern unverhältnismäßig wäre.

Dienen die Ausnahmen für "Zwecke der Forschung" den verfassungsmässigen Aspekten, müssen sie im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes so interpretiert werden, daß die Ausnahme zu Forschungszwecken eine Ausnahme im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit meint und insofern auch die Lehre, d.h. die Ausbildung an wissenschaftlichen Hochschulen, einzubeziehen ist. Forschung, Wissenschaft und Lehre sind im Sinne des Artikels 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gleichermaßen zu schützen.

Dienen die Ausnahmen dem materiellen Aspekt, so muß "Forschung" danach auch "Forschung und Lehre" meinen, da gerade in der Lehre in Praktika regelmäßig noch geringere Mengen von Gefahrstoffen eingesetzt werden als in der Forschung, und auch mögliche Expositionszeiten wesentlich geringer sind. Zudem dient die Ausbildung an wissenschaftlichen Hochschulen der Anleitung der Studierenden zu wissenschaftlichen, d.h. forschenden Tätigkeiten.

Ausnahmeregelungen für Ausbildung und Lehre sind also notwendig, da eine Anwendung für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Betätigungen bestehender Gebote und Verbote der besonderen Situation von Ausbildung und Lehre nicht gerecht wird. Begründete Ausnahmen für die Forschung müssen erst recht für Ausbildung und Lehre gelten. Es ist dabei von besonderer Wichtigkeit, daß zukünftige Generationen von Technikern und Naturwissenschaftlern an den sicheren Umgang mit gefährlichen Stoffen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch herangeführt werden, da nur so auch in Zukunft gewährleistet ist, daß genügend Fachkräfte zur Beherrschung der von Gefahrstoffen ausgehenden Gefahren (einschließlich ihrer Entsorgung) zur Verfügung stehen. Im übrigen sind durch die sonstigen Umgangsvorschriften, sowie durch die Studien- und Prüfungsordnungen entsprechende Gewährleistungen gegeben bzw. zu erreichen. (Besonderer Regelungsbedarf, der die spezielle Situation des Umgangs mit Gefahrstoffen in der wissenschaftlichen Ausbildung betrifft, kann im Regelwerk der "Technischen Regeln Gefahrstoffe" (TRGS 451) gedeckt werden.)

Dieser Empfehlung widerspricht ...

(noch Ziffer 2)

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Die zusätzlich vorgesehenen Ausnahmen für wissenschaftliche Lehr- und Ausbildungszwecke sind fachlich nicht zu rechtfertigen: Bei den im Anhang IV verbotenen wenigen Stoffen handelt es sich um besonders gefährliche Chemikalien. Es ist weder angemessen noch erforderlich, daß ausgerechnet Studenten mit diesen Stoffen umgehen dürfen, obwohl es zahlreiche ungefährlichere Ersatzstoffe gibt. Es macht auch fachlich wenig Sinn, mit Stoffen zu arbeiten, die EG-weit verboten sind und anwendungstechnisch im gewerblichen Bereich nicht eingesetzt werden dürfen. Erfahrungsgemäß ist auch fraglich, ob die Ausbildungsstätten tatsächlich über die notwendigen technischen Schutzeinrichtungen verfügen, um in der Lehre diese gefährlichen Stoffe sicher handhaben zu können. Im übrigen sehen die EG-Richtlinien keine Ausnahmen der vorgenannten Art vor. Soweit Ausnahmen vorgesehen sind, handelt es sich stets um stoffspezifische Ausnahmen, die aber bereits in der Verordnung enthalten sind.

(noch Ziffer 2)

Der Ausschuß für Kulturfragen nimmt zu diesem Widerspruch des AS-Ausschusses wie folgt
Stellung:

Die Begründung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik läßt außer acht, daß von einem Herstellungs- und Umgangsverbot für wissenschaftliche Lehr- und Ausbildungszwecke nicht nur die Studentinnen und die Studenten, sondern ebenfalls die Lehrenden im Rahmen ihrer Experimentalvorlesungen und Kurse betroffen sind.

Zum anderen kann die Implikation der Wortwahl "ausgerechnet Studenten" nicht geteilt werden! Auszubildende dürfen z.B. im Rahmen einer Laborantenlehre - soweit sie volljährig sind und keine weiteren speziellen Beschäftigungsbeschränkungen greifen - im Rahmen von forschender Labor- und Technikumstätigkeit ja durchaus (auf die Ausnahme für Forschungszwecke gestützt) mit diesen Stoffen umgehen.

Auch die Zweifel, ob die notwendigen technischen Schutzeinrichtungen verfügbar seien, um in der Lehre diese gefährlichen Stoffe sicher handhaben zu können, sind in diesem Zusammenhang nicht angebracht, da der Änderungsvorschlag des Ausschusses für Kulturfragen keinerlei Änderungen von technischen Schutzvorschriften beinhaltet, so daß von deren Einhaltung auszugehen ist.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik führt ferner an, "es mache auch fachlich wenig Sinn, mit Stoffen zu arbeiten, die EG-weit verboten sind". Er läßt dabei außer acht, daß diese Stoffe sowohl nach EG-Recht als auch nach deutschem Recht weiterhin in Forschung, Entwicklung und Analytik verwendet werden dürfen. Es ist konsequent, daß diese Stoffe demgemäß auch in der Ausbildung zu Tätigkeiten in der Forschung, Entwicklung und Analytik vorkommen. Soweit deutsches Recht die Entwicklungszwecke ausschließt, verstößt es u.E. damit gegen die nach Artikel 100 erlassene Richtlinie 76/769/EWG.

Zuletzt stellt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik darauf ab, daß die EG-Richtlinie keine Ausnahmen der vorgesehenen Art vorsähen. Die Stellungnahme zur Frage der Lehrzwecke läßt sich mit dem EG-Recht nicht begründen. Dieses kennt keine Differenzierung zwischen den Zwecken der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre und Ausbildung.

Auch im Sinne des Arbeitsschutzes kann sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nicht auf EG-Recht stützen. Es ist festzustellen, daß im Zusammenhang mit EG-rechtlichen Arbeitsschutzbestimmungen nach den Richtlinien 80/1107/EWG und 89/391/EWG keine Unterscheidung zwischen der Herstellung oder Verwendung zu Zwecken der Lehre oder der Forschung gemacht wird, und daß in den zitierten Arbeitsschutzrichtlinien Studenten und Schüler nicht unter diese Regelung fallen. Die Einbeziehung von Schülern und Studenten in den Schutzbereich der Gefahrstoffverordnung nach deutschem Recht ist demnach eine nationale und keine europäische Regelung.

U 3. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 2 Nr. 1 ChemVerbotsV

In Artikel 1 in § 1 Abs. 2 Nr. 1 sind vor dem Wort
"oder"
die Worte
in den dafür erforderlichen Mengen"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung führt zu einer Beweislastumkehr hinsichtlich der erforderlichen Mengen zu Lasten des Herstellers, Inverkehrbringers oder Verwenders. Nur durch diese Ergänzung ist eine ordnungsgemäße Überwachung dieser Ausnahmevorschrift seitens der zuständigen Behörden gewährleistet.

K 4. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 4 nach Satz 1 ChemVerbotsV

In Artikel 1 § 3 ist in Absatz 4 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die nach Absatz 3 Satz 1 nachzuweisenden Angaben müssen bei Abgabe an öffentliche Anstalten nach Satz 1 die Angabe umfassen, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecken erfolgt."

Begründung:

Absatz 4 Satz 1 stellt den Abgeber bei Bestellungen von wissenschaftlichen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen nur von der Pflicht frei, entsprechend Absatz 3 Satz 1 ein Abgabebuch zu führen, es bleibt aber in der Sache bei der Auflage, den Verwendungszweck "in anderer Weise für mindestens drei Jahre nachweisen zu können". Eine genaue Angabe, zu welcher konkreten

chemischen Reaktion ein Stoff verwandt werden soll, kann bei Abgabe des Stoffes an den durch diese Änderung erfaßten Erwerberkreis aber i.d.R. nicht gemacht werden. Unmögliches kann aber von dem Erwerber nicht verlangt werden. Deshalb muß es ausreichen, daß angegeben wird, daß die Abgabe zu Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecken erfolgt. Die Chemikalienbeschaffung für Hochschul- und Forschungseinrichtungen würde anderenfalls unverhältnismäßig erschwert; detailliertere Angaben über den Verwendungszweck würden zudem häufig der Realität gar nicht entsprechen.

Wi 5. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 4 Satz 3 ChemVerbotsV

In Artikel 1 sind in § 3 Abs. 4 in Satz 3 die Wörter
"Absatz 1 gilt"
durch die Wörter
"Absatz 1 und Absatz 2 gelten"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß sich die Ausnahmeregelung auch auf die Abgabebestimmung des Absatzes 2 bezieht.

U 6. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 3 ChemVerbotsV

Wi

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 3 Satz 1 das Wort
"Sachkundenachweis"
durch das Wort
"Sachkenntnisnachweis"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung, damit identische Begriffe verwendet werden.

nur U Der Begriff der Sachkunde ist wie bisher den Begasungen nach der Gefahrstoffverordnung vorbehalten; insoweit muß zwischen den Begriffen Sachkunde und Sachkenntnis unterschieden werden.

U 7. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 3 Nr. 1 ChemVerbotsV und zu Artikel 2 Eingangsworte

- a) In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 3 Nr. 1 nach dem Wort
"Gemeinschaften"
die Worte
"oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum"
einzufügen.
- b) In Artikel 2 sind nach der Angabe
"(BGBl. I S. 1931)"
die Worte
", geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512)"
einzufügen.

Begründung:

Die Änderungen tragen der Änderung der Gefahrstoffverordnung durch das EWR-Ausführungsgesetz vom 27. April 1993 Rechnung.

U 8. zu Artikel 1 § 5 a - neu - ChemVerbotsV

In Artikel 1 ist nach § 5 folgender § 5 a einzufügen:

"§ 5 a

ISO-Normen

ISO-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig niedergelegt."

Als Folge

ist in § 3 Abs. 4 und in § 4 jeweils der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Es werden damit identische Regelungen zusammengefaßt; im übrigen entspricht dies auch § 53 GefStoffV in der Fassung der BR-Drs. 200/93.

R 9. Zu Artikel 1 § 6 Nr. 3 ChemVerbotsV

In Artikel 1 ist § 6 Nr. 3 Buchstabe a und b wie folgt zu fassen:

- "a) abgibt, ohne in dem Betrieb beschäftigt zu sein, die erforderliche Sachkenntnis nachgewiesen zu haben oder mindestens 18 Jahre alt zu sein, oder
- b) durch eine Person abgeben läßt, die nicht in dem Betrieb beschäftigt ist, die die erforderliche Sachkenntnis nicht nachgewiesen hat oder die nicht mindestens 18 Jahre alt ist,"

Begründung:

Die Änderung zielt auf eine Präzisierung der Bußgeldnorm ab. Zugleich wird der Fall, daß die abgebende Person nicht mindestens 18 Jahre alt ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3) in die Bußgeldbewehrung mit einbezogen. Von einer Aufnahme des Zuverlässigkeitserfordernisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 sollte hingegen unter dem Aspekt des Bestimmtheitsgebotes abgesehen werden.

R 10. Zu Artikel 1 § 6 Nr. 4 ChemVerbotsV

In Artikel 1 sind in § 6 Nr. 4 nach den Worten "die Empfangs-
scheine nicht" die Worte "oder nicht für die vorgeschriebene
Dauer" einzufügen.

Begründung:

Entsprechend dem sonst Üblichen
sollte der Fall, daß der Normadres-
sat die Aufzeichnungen nicht für
die vorgeschriebene Dauer aufbe-
wahrt, in der Bußgeldvorschrift
ausdrücklich aufgeführt werden.

AS 11. Zu Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 2 Spalte 2 Eingang ChemVerbotsV *)

In Artikel 1, Anhang zu § 1 ist in Abschnitt 2 Spalte 2
der erste Halbsatz eingangs wie folgt zu fassen:

"Stoffe nach Spalte 1 mit Faserstruktur, ..."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die
genannten Stoffe sollen von der
Vorschrift nur erfaßt werden, soweit
sie in der gefährlichen Faserform
vorliegen. Sie kommen in der Natur
jedoch auch in anderer Form vor.

*) Bei Annahme von Ziffer 1 bezogen auf die neue Fassung des Anhangs.

Wi

12. Zu Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 1 ChemVerbotsV *)

In Artikel 1 Anhang (zu § 1) sind in Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 1 nach den Wörtern

"angeboten werden"

die Wörter

"und für natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe, die freie Asbestfasern mit einem Massengehalt von nicht mehr als 0,1 vom Hundert enthalten" einzufügen.

Begründung:

Die Herstellung und Verwendung von Asbest sowie asbesthaltigen Zubereitungen und Erzeugnissen wird wegen der Gefahr der Freisetzung von krebserregenden Fasern verboten. Die vorliegende Regelung ist auch auf mineralische Rohstoffe anzuwenden, bei denen jedoch abweichende Verhältnisse vorliegen können.

Bestimmte Gesteinsarten, die zu Schotter und Betonzuschlägen verarbeitet werden, bestehen aufgrund ihrer geologischen Entstehung zum Teil aus den in Spalte 1 genannten Asbestformen, die jedoch fest im Gestein gebunden bleiben; ein anderer Teil kann bei der Bearbeitung frei werden. Bei diesen Gegebenheiten ist es weder sachgerecht noch notwendig, bei der Bestimmung des Grenzwertes für ein Verbot die gesamten Asbestbestandteile zu berücksichtigen.

Eine sachgerechte Regelung darf nur das wirkliche Gefahrenpotential erfassen. Die Änderung stellt daher bei mineralischen Rohstoffen allein auf den Gehalt an freiwerdendem Asbest ab.

*) Bei Annahme von Ziffer 1 bezogen auf die neue Fassung des Anhangs.

Wi 13. Zu Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 1 ChemVerbotsV *)

Bei
An-
nahme
entfällt
Ziffer 14

In Artikel 1 Anhang (zu § 1) ist in Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Ferner gilt es mit Ausnahme von Elektro-Speicherheizgeräten nicht für das erneute Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Geräten und Anlagen, die asbesthaltige Erzeugnisse nach Spalte 2 enthalten und vor dem Inkraftsetzen des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind."

Begründung:

Mit dieser Ergänzung soll ermöglicht werden, daß z. B. bestehende Gebäude oder Personenkraftwagen (mit asbesthaltigen Zylinderkopfdichtungen oder Bremsbelägen), die keinem Sanierungsgebot unterliegen, von dem derzeitigen Eigentümer weiter zu verwerten d. h. zu verkaufen sind. Andernfalls würden wichtige Teile des Anlagen- und Fahrzeugmarktes gravierend gestört. Nicht erneut in den Verkehr gebracht werden dürfen jedoch Elektro-Speicherheizgeräte, die durch ihre besondere Expositionsart eine Gesundheitsgefahr darstellen können.

*) Bei Annahme von Ziffer 1 bezogen auf die neue Fassung des Anhangs .

U 14. Zu Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 1 ChemVerbotsV *)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 13

In Artikel 1 Anhang Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Ferner gilt es mit Ausnahme von Elektrospeicherheizgeräten nicht für das erneute Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Geräten und Anlagen, die asbesthaltige Erzeugnisse nach Spalte 2 in geringem Umfang, wie z.B. Dichtungsringe oder Bremsbeläge, enthalten und vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind."

Begründung:

Um den Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen, Baumaschinen und Kränen o.ä. nicht zu beeinträchtigen, ist ein Ausnahmetatbestand sachgerecht. Er ist aber nicht generell auf alle Anlagen und Geräte auszudehnen, sondern auf den Umfang der möglichen Expositionsgefahr abzustellen.

Wi 15. Zu Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 4 Spalte 3 vor Nr. 1 ChemVerbotsV *)

In Artikel 1 Anhang (zu § 1) ist in Abschnitt 4 Spalte 3 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. Stoffe und Zubereitungen, die nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassen wurden,"

Begründung:

Die Formulierung dient der Klarstellung. Das Chemikaliengesetz schränkt in § 2 Abs. 3 die Ermächtigung für Verbote und Beschränkungen für Stoffe und Zubereitungen ein, soweit entsprechende Regelungen aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes getroffen werden können. Wenn Stoffe und Zubereitungen nach dem Pflanzenschutzgesetz zugelassen wurden, greift zumindest diese Regelung.

*) Bei Annahme von Ziffer 1 bezogen auf die neue Fassung des Anhangs .

Wi 16. Zu Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 5 Spalte 2 ChemVerbotsV *)

In Artikel 1 Anhang (zu § 1) sind in Abschnitt 5 Spalte 2 die Wörter
"und Spielen"
zu streichen.

Begründung:

Vermeidung einer unbeabsichtigten Verschärfung der bisherigen Gefahrstoffverordnung.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit folgender

Begründung:

Die angestrebte Streichung widerspricht der Richtlinie 89/677/EWG des Rates vom 21.12. 1989 (ABl. EG Nr. L 398, S. 19), die insbesondere zum Schutz von Kindern das Verbot für flüssige gefährliche Stoffe und Zubereitungen in Dekorationsgegenständen auch auf Spiele erweiterte.

*) Bei Annahme von Ziffer 1 bezogen auf die neue Fassung des Anhangs .

- AS 17. Zu Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 1 Nr. 1 ChemVerbotsV *)

In Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 1 Nr. 1 ist das Wort "erlaubten" durch das Wort "zulässigen" zu ersetzen.

Als Folge ist in Artikel 2 Nr. 15 in Anhang VII Nr. 1 Abs. 2 Nr. 3 das Wort "erlaubten" durch das Wort "zulässigen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Es muß der Eindruck vermieden werden, daß die vorübergehende außerbetriebliche Überlassung von Transformatoren, z.B. zum Zweck der Instandhaltung, an eine behördliche Erlaubnis gebunden ist.

*) Bei Annahme von Ziffer 1 bezogen auf Abschnitt 14 Spalte 3 Abs. 1 Nr. 2 der neuen Fassung des Anhangs.

K 18. Zu Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 15 ChemVerbotsV *)

In Artikel 1 Anhang (zu § 1), Abschnitt 15 ist in Spalte 3 Absatz 2 der Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Pentachlorphenol ist vor allem in der Analytik ein unumgänglicher Stoff. Der Zwang zur behördlichen Genehmigung ist unverhältnismäßig. Entsprechendes gilt für die Entsorgung, zumal diese in den Regelungsbereich des Abfallrechts (z.B. AbfRestÜberwV) fällt.

U 19. Zu Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 16 ChemVerbotsV **)

In Artikel 1 ist im Anhang zu § 1 in Abschnitt 16 der in Spalte 2 Nr. 2 Buchstabe b nach den Worten

"mehr als"

angegebene Wert "0,1 %"

durch den Wert

"0,01 %"

zu ersetzen.

*) Bei Annahme von Ziffer 1 bezogen auf Abschnitt 16 der neuen Fassung des Anhangs.

**) Bei Annahme von Ziffer 1 bezogen auf Abschnitt 17 der neuen Fassung des Anhangs.

Begründung:

Dies entspricht dem in der 1.Chloraliphatenverordnung in § 1 Nr. 5 Buchstabe b/e mit 0,01 % angegebenen Wert. Es sollten bei dieser das Inverkehrbringen regelnden Verordnung nicht nur toxikologische Gesichtspunkte ausschlaggebend sein, so daß der strengere Wert beibehalten werden sollte.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Herabsetzung des Grenzwertes auf 0,01 % ist im Hinblick auf die Toxizität der Substanzen unverhältnismäßig. Zubereitungen mit einem derart geringen Gehalt der genannten aliphatischen Chlorkohlenwasserstoffe sind nicht mehr gefährlich im Sinne der Gefährlichkeitsmerkmale des Chemikaliengesetzes. § 17 Abs. 1 Chemikaliengesetz ermächtigt lediglich zum Verbot bzw. Beschränkung gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.

Wi 20. Zu Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 18 Spalte 3 Abs. 1 ChemVerbotsV *)

In Artikel 1 Anhang (zu § 1) ist in Abschnitt 18 Spalte 3 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Das Verbot nach Spalte 2 gilt ferner nicht für das erneute Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Geräten oder Anlagen, die cadmiumhaltige Erzeugnisse nach Spalte 2 enthalten und vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind."

Begründung:

Mit der Ergänzung sollen bei bestehenden Geräten oder Anlagen die Eigentumsbefugnisse des jeweiligen Eigentümers gewahrt werden, da die betroffenen Gegenstände keinem Sanierungsgebot unterliegen und somit ein Verbot des erneuten Inverkehrbringens einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Verfügungsrecht des Eigentümers darstellen würde. Damit ist z. B. An- und Verkauf eines gebrauchten Pkw mit cadmiumhaltigen Lacken oder Metallteilen weiterhin gestattet.

*) Bei Annahme von Ziffer 1 bezogen auf Abschnitt 19 der neuen Fassung des Anhangs.

K 21. Zu Artikel 2 Nr. 15

Entfällt
bei An-
nahme
von Ziffer 1
sowie bei
Annahme
von
Ziffer 24

a) Zu Artikel 2 Nr. 15 (Anhang VII Nr. 1 ChemVerbotsV)

In Artikel 2 Nr. 15 sind in Anhang VII Nr. 1 Abs. 2 in
Ziffer 4 nach dem Wort
"Forschungs-"
die Worte
", wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken"
einzufügen.

b) Zu Artikel 2 Nr. 15 (Anhang VII Nr. 2 GefStoffV)

In Artikel 2 Nr. 15 sind in Anhang VII Nr. 2 Satz 2 in
Ziffer 1 nach dem Wort
"Forschungs-"
die Worte
", wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken"
einzufügen.

c) Zu Artikel 2 Nr. 15 (Anhang VII Nr. 4 GefStoffV)

In Artikel 2 Nr. 15 sind in Anhang VII Nr. 4 Abs. 2
nach dem Wort
"Forschungs-"
die Worte
", wissenschaftlichen Lehr-, Ausbildungszwecken"
einzufügen.

(noch Ziffer 21)

d) Zu Artikel 2 Nr. 15 (Anhang VII Nr. 6.1, 6.2 und 6.3 GefStoffV)

In Artikel 2 Nr. 15 sind in Anhang VII Nr. 6.1 Abs. 3, Nr. 6.2 Abs. 2 Ziffer 2 und Nr. 6.3 Abs. 2 Ziffer 4 nach dem Wort
"Forschungs-"
die Worte
", wissenschaftliche Lehr-, Ausbildungszwecke"
einzufügen.

e) Zu Artikel 2 Nr. 15 (Anhang VII Nr. 7 GefStoffV)

In Artikel 2 Nr. 15 sind in Anhang VII Nr. 7 in Satz 2 nach dem Wort
"Forschungs-"
die Worte
", wissenschaftliche Lehr-, Ausbildungszwecke"
einzufügen.

Begründung zu a) bis e):

Nach Artikel 5 Abs. 3 GG sind Forschung und Lehre gleichrangig zu schützende Rechtsgüter. Ausnahmeregelungen für Ausbildung und Lehre sind notwendig, da eine Anwendung der für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Betätigungen bestehenden Gebote und Verbote der besonderen Situation von Ausbildung und Lehre nicht gerecht wird und in diesen Bereichen ganz erhebliche Störungen des Lehrbetriebes eintreten werden, sofern die Lehre nicht der

(noch Ziffer 21)

Forschung gleichgestellt wird. Im übrigen wird auf die Begründung zu unserem Änderungsantrag Nr. 1 verwiesen (Dieses gilt ganz besonders für Anhang VII, Nr. 4 - Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe) Zusätzlich ist zu beachten, daß Hochschullaboratorien grundsätzlich nicht als "gewerblich genutzte Räume" anzusehen sind und somit voll in den Verbotsbereich entsprechender Klauseln fallen würden.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik mit folgender

Begründung:

Die zusätzlich vorgesehenen Ausnahmen für wissenschaftliche Lehr- und Ausbildungszwecke sind fachlich nicht zu rechtfertigen: Bei den im Anhang IV verbotenen wenigen Stoffen handelt es sich um besonders gefährliche Chemikalien. Es ist weder angemessen noch erforderlich, daß ausgerechnet Studenten mit diesen Stoffen umgehen dürfen, obwohl es zahlreiche ungefährlichere Ersatzstoffe gibt. Es macht auch fachlich wenig Sinn, mit Stoffen zu arbeiten, die EG-weit verboten sind und anwendungstechnisch im gewerblichen Bereich nicht eingesetzt werden dürfen. Erfahrungsgemäß ist auch fraglich, ob die Ausbildungsstätten tatsächlich über die notwendigen technischen Schutzeinrichtungen verfügen, um in der Lehre diese gefährlichen Stoffe sicher handhaben zu können. Im übrigen sehen die EG-Richtlinien keine Ausnahmen der vorgenannten Art vor. Soweit Ausnahmen vorgesehen sind, handelt es sich stets um stoffspezifische Ausnahmen, die aber bereits in der Verordnung enthalten sind.

Der Ausschuß für Kulturfragen nimmt zu diesem Widerspruch des AS-Ausschusses
wie folgt Stellung:

Die Begründung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik läßt außer acht, daß von einem Herstellungs- und Umgangsverbot für wissenschaftliche Lehr- und Ausbildungszwecke nicht nur die Studentinnen und die Studenten, sondern ebenfalls die Lehrenden im Rahmen ihrer Experimentalvorlesungen und Kurse betroffen sind.

Zum anderen kann die Implikation der Wortwahl "ausgerechnet Studenten" nicht geteilt werden! Auszubildende dürfen z.B. im Rahmen einer Laborantenlehre - soweit sie volljährig sind und keine weiteren speziellen Beschäftigungsbeschränkungen greifen - im Rahmen von forschender Labor- und Technikumstätigkeit ja durchaus (auf die Ausnahme für Forschungszwecke gestützt) mit diesen Stoffen umgehen.

Auch die Zweifel, ob die notwendigen technischen Schutzeinrichtungen verfügbar seien, um in der Lehre diese gefährlichen Stoffe sicher handhaben zu können, sind in diesem Zusammenhang nicht angebracht, da der Änderungsvorschlag des Ausschusses für Kulturfragen keinerlei Änderungen von technischen Schutzvorschriften beinhaltet, so daß von deren Einhaltung auszugehen ist.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik führt ferner an, "es mache auch fachlich wenig Sinn, mit Stoffen zu arbeiten, die EG-weit verboten sind". Er läßt dabei außer acht, daß diese Stoffe sowohl nach EG-Recht als auch nach deutschem Recht weiterhin in Forschung, Entwicklung und Analytik verwendet werden dürfen. Es ist konsequent, daß diese Stoffe demgemäß auch in der Ausbildung zu Tätigkeiten in der Forschung, Entwicklung und Analytik vorkommen. Soweit deutsches Recht die Entwicklungszwecke ausschließt, verstößt es u.E. damit gegen die nach Artikel 100 erlassene Richtlinie 76/769/EWG.

Zuletzt stellt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik darauf ab, daß die EG-Richtlinie keine Ausnahmen der vorgesehenen Art vorsähen. Die Stellungnahme zur Frage der Lehrzwecke läßt sich mit dem EG-Recht nicht begründen. Dieses kennt keine Differenzierung zwischen den Zwecken der Forschung und der wissenschaftlichen Lehre und Ausbildung.

Auch im Sinne des Arbeitsschutzes kann sich der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik nicht auf EG-Recht stützen. Es ist festzustellen, daß im Zusammenhang mit EG-rechtlichen Arbeitsschutzbestimmungen nach den Richtlinien 80/1107/EWG und 89/391/EWG keine Unterscheidung zwischen der Herstellung oder Verwendung zu Zwecken der Lehre oder der Forschung gemacht wird, und daß in den zitierten Arbeitsschutzrichtlinien Studenten und Schüler nicht unter diese Regelung fallen. Die Einbeziehung von Schülern und Studenten in den Schutzbereich der Gefahrstoffverordnung nach deutschem Recht ist demnach eine nationale und keine europäische Regelung.

K 22. Zu Artikel 2 Nr. 15 (Anhang VII Nr. 3 und Nr. 7 Buchstabe b Abs. 6 GefStoffV)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer
24, wenn
Ziffer 1
abgelehnt
ist

In Artikel 2 Nr. 15 ist in Anhang VII Nr. 3 in Absatz 2 nach Satz 2 folgender Satz anzufügen: *)

"Absatz 1 gilt nicht für die Herstellung und Verwendung zu Analysezwecken und die Verwendung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung."

Als Folge ist

in Nummer 7 Buchstabe b Abs. 6

- die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. zu Forschungszwecken verwendet werden"

- die Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Pentachlorphenol ist als Vergleichssubstanz in der Pentachlorphenol-Analytik unverzichtbar. Ohne die Pentachlorphenol-Analytik ist eine Überwachung des Verbotes des Absatzes 1 nicht möglich. Als Folge ist die Nummer 2 des Artikels 2 Nr. 7 Buchstabe b Abs. 6 auf Forschungszwecke zu beschränken und die Nummer 3 dieser Vorschrift zu streichen.

Im übrigen wird auf die Begründung zum Änderungsantrag zur Drucksache 200/93 Artikel 1 Anhang IV, Nr. 13 verwiesen.

*) Bei Annahme der Ziffer 1 bezogen auf Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 16 Spalte 3 Abs. 1 der neuen Fassung des Anhangs zu § 1 ChemVerbotsV.

U 23. Zu Artikel 2 Nr. 15 (Anhang VII Nr. 1 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a GefStoffV) *)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer
24, wenn
Ziffer 1
abgelehnt
ist

In Artikel 2 Nr. 15 ist in Anhang VII Nr. 1 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a *) der Wert
"2000 mg/kg (ppm)"
durch den Wert
"1000 mg/kg (ppm)"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Möglichkeit einer einfachen Neubefüllung von PCB- oder PCT-kontaminierten Transformatoren mit Isolierflüssigkeiten, die kein PCB oder PCT enthalten, sollte - wie es auch von der Bundesregierung zunächst vorgesehen war - auf den Wert einer PCB-Konzentration von 1000 mg/kg (ppm) begrenzt werden. Erfahrungen haben gezeigt, daß der Grenzwert von 50 mg/kg (ppm) bei höheren PCB-Konzentrationen erreicht oder überschritten werden kann.

U 24. Zu Artikel 4
Wi

Bei
Annahme
entfallen
Ziffern 21, 22
und
bedingt 23

Artikel 4 ist nach der Überschrift und vor den Worten
"treten außer Kraft"
wie folgt zu fassen:
"Diese Verordnung tritt am 1. November 1993 in Kraft. Zugleich".
Als Folge
ist Artikel 2 zu streichen.

Begründung:

Das gleichzeitige Inkrafttreten mit der Neufassung der Gefahrstoffverordnung (BR-Drs. 200/93) erübrigt die in Artikel 2 für eine kurze Übergangszeit vorgesehene Änderung der zur Zeit gültigen Gefahrstoffverordnung.

*) Bei Annahme der Ziffer 1 bezogen auf Artikel 1 Anhang zu § 1, Abschnitt 14 Spalte 3 Abs. 2 Nr. 1 der neuen Fassung des Anhangs zu § 1 ChemVerbotsV.

B

25. Der Gesundheitsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) sowie der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

- U 26. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, nach Ablauf der Notifizierungsfrist bei der EG die in der Bundesrepublik Deutschland verabschiedeten Bestimmungen der Dioxinverordnung umgehend in die Regelungen der Verordnung der Bundesregierung über die Neuordnung und Ergänzung des Herstellens, Inverkehrbringens und Verwendens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach § 17 des Chemikaliengesetzes und die Verordnung zur Novellierung der Gefahrstoffverordnung, zur Aufhebung der Gefährlichkeitsmerkmaleverordnung und zur Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz aufzunehmen.

Begründung:

Die in der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung enthaltene Regelung von 8 polychlorierten Dibenzodioxinen/-furanen berücksichtigt nicht den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Gefährlichkeit von Stoffen der polyhalogenierten Dibenzodioxine/-furane. Die zur Beratung stehende Chemikalien - Verbotsverordnung enthält in Artikel 1, Anhang zu §1, Abschnitt 4 die bisher geltenden Regelungen.

Eine erste nationale Anpassung erfolgte mit der Verabschiedung der Dioxinverordnung, die bei der EG notifiziert werden muß. Da die Bundesregierung ihre Absicht zum Ausdruck gebracht hatte, die stoffbezogenen Regelungen in einer Verordnung zusammenzufassen, sollte sofort nach Ablauf der Notifizierungsfrist eine Aktualisierung vorgenommen werden.

- U 27. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, zur Beratung des Bundesumweltministeriums in Fragen des allgemeinen Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes bezüglich der von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgehenden Gefahren für Mensch und Umwelt eine Chemikalien-Sicherheitskommission zu bilden.

Die Bundesregierung wird gebeten, diese Kommission über eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates aufgrund des vorgegebenen Ermächtigungsrahmens des § 20 b des Chemikaliengesetzes einzurichten.

Begründung:

Zur Beratung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung steht seit langem der Ausschuß für Gefahrstoffe (AGS) zur Verfügung, der sich lediglich mit Fragen des gefährstoffbezogenen Arbeitsschutzes befaßt. Um die übrigen Zweckbestimmungen des Chemikaliengesetzes - den allgemeinen Gesundheitsschutz und den Umweltschutz - durchsetzen zu können, besteht dringender Bedarf für die Bildung eines Ausschusses durch Rechtsverordnung unter der Federführung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf der Grundlage von § 20 b des Chemikaliengesetzes. Die beabsichtigte Einsetzung einer Chemikalien-Sicherheitskommission ist als erster Schritt zu begrüßen.

U

28. Im Zuge der zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehenen Einarbeitung der FCKW-Halon-Verbotsverordnung in die zur Beratung vorliegende Verordnung sind nicht nur die Herstellung und der Einsatz von FCKW-haltigen Produkten mit zeitlicher Abstufung zu verbieten. Vielmehr ist auf eine Verkürzung dieser Fristen hinzuwirken sowie dafür zu sorgen, daß auch Produkte, die bisher nicht von der Verordnung erfaßt werden, in deren Geltungsbereich einbezogen werden. Gleichzeitig muß geprüft werden, inwieweit Emissionen aus Altlasten, z. B. dem im PUR-Hartschaum eingeschlossenen FCKW-Reservoir, durch gesetzliche Regelungen minimiert werden können.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, zu prüfen, inwieweit die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen im Rahmen der FCKW-Halon-Verbotsverordnung erweitert werden können um

1. die Einbeziehung des Stoffes Bromchlormethan (Halon 1011)
2. die Verkürzung der Fristen für die Herstellung und das Inverkehrbringen von FCKW-haltigen Schaumstoffen
3. die Einbeziehung der FCKW-haltigen Schaumstoffe in die Verbotsvorschriften des § 8 der FCKW / Halon-Verbotsverordnung.

Begründung:

Halon 1011 war in der DDR ein zugelassenes Löschmittel. Es unterliegt bislang nicht den Bestimmungen der Verordnung. Um die konsequente Umsetzung des Halonverbotes zu realisieren, ist es unabdingbar, auch dieses Löschmittel den Vorgaben der Verordnung zu unterwerfen und Halon 1011 (Bromchlormethan) in die Stoffliste aufzunehmen.

Nach Angaben der chemischen Industrie betrug die FCKW-Produktion 1986 in der Bundesrepublik Deutschland 112.000 t. 53.500 t wurden für Aerosole, Kühl- und Kältemittel, Schaumstoffe, Lösemittel und andere verwendet.

Davon entfielen 18.500 t auf die Herstellung von Schaumstoffen.

Schaumstoffe finden neben ihrem Einsatz als Dämmstoffe in Kühlgeräten auch als Isoliermaterialien im Bausektor, Anlagen- und Fahrzeugbau Anwendung.

Die im Erzeugnis enthaltenen FCKW werden im wesentlichen bei der Außerbetriebnahme und Entsorgung bis hin zur Ausgasung im Deponiekörper freigesetzt. Emissionen treten ferner beim Betrieb und bei Instandhaltungsarbeiten sowie beim Umbau und Abriß baulicher Anlagen auf. Die schlechte Kontrollierbarkeit der in Schaumstoffen eingeschlossenen FCKW sowie das komplizierte Vorgehen bei der emissionsfreien Entsorgung machen es erforderlich, den Einsatz im Vorfeld noch stärker zu begrenzen. Die bislang gewährten langen Ausstiegsfristen erhöhen maßgeblich das Schadstoffpotential. Die Termine für den vollständigen Ausstieg aus der FCKW/Halon-Produktion und -Verwendung müssen daher enger gestaltet werden.

Da im Gegensatz zum Weichschaum fast 90 % des eingesetzten FCKW nach der Herstellung im PUR-Hartschaum verbleiben, hat sich hier ein großes Reservoir angesammelt. In Abhängigkeit von der Halbwertszeit (40 bis 100 Jahre) und der mechanischen Beanspruchung werden die FCKW-Gase freigesetzt und stellen somit für die Zukunft eine unkontrollierbare und große Quelle von FCKW-Emissionen in die Atmosphäre bei den gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen dar.

AS

29. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der nächsten Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung differenzierte Anforderungen an die Ausbildung und die Prüfung der Sachkenntnis nach § 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung, die den späteren beruflichen Anforderungen des Prüflings entsprechen, vorzusehen.

Er bittet die Bundesregierung, zur Vermeidung von Ungleichgewichten, die bei der gegenseitigen Anerkennung der Diplome in der Europäischen Gemeinschaft zu Problemen führen könnten, kurzfristig auf eine EG-einheitliche Vorgabe hinzuwirken.

Nur durch eine der tatsächlichen späteren Tätigkeit angepaßte Ausbildung und Prüfung kann die Erwartung und Forderung der Bevölkerung nach Berücksichtigung der heutigen Erkenntnisse, dem derzeit angemessenen Sicherheitsstandard und der Konsequenz aus den letzten Unfällen der chemischen Industrie Rechnung getragen werden.

- Von den Prüflingen, die später ausschließlich mit der Abgabe von verpackten und gebrauchsfertig gekennzeichneten Chemikalien beschäftigt sind, müssen die Beratung und Anwendung betreffende Grundkenntnisse erwartet werden.
- Für Hochschulabsolventen der naturwissenschaftlichen Fächer, die in Ihrem späteren Berufsleben offen mit Chemikalien umgehen sollen und Gefahrenpotentiale abzuschätzen, einzugrenzen, zu minimieren und schließlich zu verhindern haben, werden weiterreichende Kenntnisse zu vermitteln und abzuprüfen sein. Nur wenn durch eine gezielt verbesserte

Ausbildung und Prüfung das Bewußtsein geschärft wird, kann es gelingen, für die Aufarbeitung der vorhandenen Altlasten die ausreichende personelle Basis und Übung zu schaffen. Gleichzeitig wird auf diese Weise die erforderliche Grundhaltung für die Entwicklung neuer Produktionsprozesse gestärkt, um stets mit der Entwicklung auch die für die Entsorgung erforderlichen Abbauwege mitzuerarbeiten.

Da eine Technische Regel nicht das Gewicht einer Verordnungsformulierung hat, wird es langfristig für unerlässlich gehalten, die genannte Differenzierung in die Chemikalien-Verbotsverordnung einzufügen. Auch ist es bei heutigem Prüfungsumfang nicht mehr hinnehmbar, daß ein Prüfling ohne Nachweis einer Ausbildung oder eines Lehrganges, zur Prüfung zugelassen werden muß.

Das gesamte Anliegen erscheint um so dringender, da es langfristig nicht mehr zeitgerecht ist, daß es noch Betriebe gibt, die mit Chemikalien offen umgehen, jedoch keinen Verantwortlichen gemeldet haben, der eine dem Tätigkeitsfeld angemessene naturwissenschaftliche Ausbildung absolviert hat, um vorausschauend Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung und Belastungen der Umwelt abzuschätzen und zu vermeiden hat.

Das angestrebte Ziel läßt sich zum Beispiel erreichen, wenn bei der nächsten Novellierung in § 5 Absatz 1 Ziffer 7 nach dem Wort "Lehrveranstaltungen" die Worte "in Allgemeiner Toxikologie und spezieller Rechtskunde sowie Chemie teilgenommen hat, die von den Universitäten in dem Umfang angeboten werden, daß eine dem späteren Studienabschluß angemessene Sachkenntnisprüfung erworben werden kann," eingefügt werden.